

86. 1. Darf, wenn der Beklagte die Forderung des Klägers bestrittet, eventuell aber geltend macht, sie sei durch Aufrechnung getilgt, das Gericht es dahingestellt lassen, ob dem Kläger überhaupt eine Forderung zugestanden habe, und die Klage deshalb abweisen, weil die Forderung jedenfalls durch Aufrechnung getilgt sei?

2. Ist, wenn das Gericht ein derartiges Urteil erlassen hat, und dieses in Rechtskraft erwachsen ist, dadurch für die Parteien in bindender Weise festgestellt, daß dem Kläger die von ihm eingeklagte Forderung nicht zustehe?

II. Civilsenat. Ur. v. 12. Juli 1898 i. S. F. Wwe. (Pl.) w. B. (Bekl.).
Rep. II. 85/98.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte erwarb am 12. Juli 1881 von dem Ehemanne der Klägerin käuflich das von diesem betriebene Buchdruckereigenschaft nebst Zubehör. Diesen Vertrag focht die Klägerin in einem früheren Prozesse mit Erfolg an. Durch rechtskräftiges Urteil vom 31. Oktober 1883 wurde der erwähnte Kaufvertrag der Klägerin gegenüber für unwirksam erklärt, und der Beklagte verurteilt, ihr die von ihm gekauften Gegenstände, insbesondere auch die mit dem Geschäfte übernommenen Schriftzeichen, herauszugeben oder deren Wert zu ersetzen. Bei der Zwangsvollstreckung wurden die Schriftzeichen nicht sämtlich vorgefunden, weshalb die Klägerin in einem späteren Prozesse beantragte, den Beklagten zum Erfolge des Wertes der nicht herausgegebenen Schriftzeichen und wegen der Wertverminderung der herausgegebenen Zeichen zur Zahlung von weiteren 3275,60 *M* zu verurteilen. Dieser Klage hat der Beklagte den Einwand entgegengesetzt, daß von ihm ausgeschiedene und folgeweise nicht zurückgegebene Material habe er durch anderes ersetzt, daß von der Klägerin versteigert worden sei, und der Wert dieser neuangeschafften und versteigerten Schriftzeichen habe den Wert der ausgeschiedenen um mindestens 2800 *M* überstiegen. Daraufhin wurde die Klage am 2. April 1886 durch ein in Rechtskraft erwachsenes Urteil des Landgerichtes I zu Berlin abgewiesen, weil sowohl der Wert der noch fehlenden 1647 Centner Schriftzeichen, als die durch Abnutzung herbeigeführte Wertvermin-

berung dadurch ausgeglichen werde, daß der Versteigerungserlös durch die neuangeschafften Schriftzeichen erhöht worden sei. Nunmehr verlangte die Klägerin wiederum Schadenersatz wegen derjenigen Abnutzung, die die zurückgegebenen Schriftzeichen im Geschäftsbetriebe des Beklagten erlitten hätten, und beantragte klagend, diesen zur Zahlung von 3275 *M* nebst Zinsen zu verurteilen. Der Beklagte trug auf Abweisung der Klage an, weil dieser die im Vorprozesse ergangene rechtskräftige Entscheidung entgegenstehe. Diesen Einwand hat das Landgericht für begründet erachtet und deshalb die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist vom Kammergerichte zurückgewiesen worden. Das gleiche Schicksal hatte die von ihr eingelegte Revision.

Aus den Gründen:

... „Daß in der Klage der nämliche Anspruch erhoben worden ist, der schon in einem früher zwischen den Parteien anhängigen Prozesse geltend gemacht worden war, ist nicht bestritten. Auch steht fest, daß in jenem Prozesse die Klage durch ein formell in Rechtskraft erwachsenes Urteil des Landgerichtes I zu Berlin vom 2. April 1886 abgewiesen worden ist. Die Revisionsklägerin meint nun, dieses Urteil könne nicht, wie das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit dem ersten Richter angenommen habe, die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache begründen, weil das Landgericht im Vorprozesse unentschieden gelassen habe, ob der Klägerin eine Forderung überhaupt zustehende, und in Ermangelung einer Feststellung, daß die Forderung an sich bestanden habe, auch nicht habe feststellen können, daß die Forderung durch Aufrechnung mit einer Gegenforderung des Beklagten getilgt worden sei. Sie nimmt an, ein Urteil, in dem dahingestellt bleibe, ob die klägerische Forderung an sich begründet sei, die Klage aber abgewiesen werde, weil in diesem Falle die eventuell vorgebrachte Kompensationseinrede durchgreife, könne überhaupt nicht in Rechtskraft erwachsen. Außerdem hat sie ausgeführt, die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache sei schon deshalb unbegründet, weil im Vorprozesse das Berufungsgericht in seinen Entscheidungsgründen die eventuell vorgebrachte Kompensationseinrede einer Erörterung nicht unterzogen habe. Der letztere Einwand erscheint als hinfällig, weil in Ansehung der Tragweite der im Vorprozesse ergangenen Entscheidung lediglich das vom Berufungsgerichte bestätigte Urteil der ersten Instanz maßgebend ist. An der in diesem

Urteile erfolgten Abweisung der Klage hat das Berufungsgericht nichts geändert, und deren rechtliche Bedeutung wurde auch nicht dadurch beseitigt, daß das Berufungsgericht sich in den Entscheidungsgründen mit der eventuell vorgebrachten Kompensationseinrede nicht ausdrücklich beschäftigt hat. Es hat immerhin die Abweisung der Klage gebilligt und auch daran nichts geändert, daß diese Abweisung erfolgte, weil der Klägerin eine Forderung nicht zustehe. Das Berufungsgericht hat aber auch weiterhin mit Recht angenommen, daß das Urteil vom 2. April 1886 in der That die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache begründe. Wie schon in einem Urteile des Reichsgerichtes vom 9. November 1896,

Juristische Wochenschrift S. 691 Nr. 174 und Gruchot's Beiträge Bd. 41 S. 947,

eingehend und mit zutreffender Begründung dargelegt worden ist, darf zwar das Gericht ein Urteil der erwähnten Art nicht erlassen. Über die Kompensationseinrede ist, wenn diese Einrede nur eventuell vorgebracht, in erster Linie sonach das Bestehen der klägerischen Forderung bestritten wird, erst dann zu entscheiden, wenn feststeht, daß die Forderung des Klägers an sich begründet ist; denn das die Klage abweisende Urteil hat, wenn dem Kläger eine Forderung nicht zustand, andere Wirkungen, als im Falle der Tilgung dieser Forderung durch Aufrechnung. Ob eine solche Aufrechnung erfolgt ist, sonach die Gegenforderung in dem Maße, in dem dies geschah, zu bestehen aufgehört hat, soll sich aus dem über die Klage entscheidenden Urteile ergeben, weil auch die Entscheidung über das Bestehen dieser Gegenforderung nach § 293 Abs. 2 C.P.D. der Rechtskraft fähig ist. Hat aber ein Gericht den dargelegten Grundsatz nicht befolgt, sondern dennoch die Klage abgewiesen, weil die Forderung, wenn sie überhaupt bestanden habe, jedenfalls durch Aufrechnung getilgt sei, so wird, wenn diese Entscheidung in Rechtskraft erwächst, dadurch endgültig festgestellt, daß dem Kläger die in der Klage geltend gemachte Forderung nicht zustehe. Das Gericht hat dann über diesen Anspruch entschieden und festgestellt, daß er nicht bestehe; sein Urteil ist somit nach § 293 Abs. 1 C.P.D. der Rechtskraft fähig. Daß bezüglich der Begründung dahingestellt blieb, ob die Forderung überhaupt einmal bestanden habe, oder ob sie durch Aufrechnung getilgt worden sei, ändert an dieser Sachlage nichts. Ob ein derartiges

Urteil auch eine der Rechtskraft fähige Entscheidung bezüglich der Gegenforderung enthalte, war im vorliegenden Falle nicht zu entscheiden." . . .